

Stand 19.09.2022

Merkblatt zur Projektförderung im Rahmen der Umsetzung des Masterplans Industriestadt Berlin 2022 – 2026 (MPI)

1. Projektförderung im Rahmen des MPI 2022 – 2026

Der MPI ist die Industriestrategie des Landes Berlin. Er formuliert die angestrebten Entwicklungsziele für den Industriestandort und untersetzt diese Ziele mit geeigneten Maßnahmen, die von relevanten Stakeholdern angestoßen und umgesetzt werden. Darüber hinaus ist er Schaufenster und Bühne für das industrielle Gewicht der Stadt, welches sukzessive weiter ausgebaut werden soll. Besonders hervorzuheben ist die Vermittlungs-, Lotsen-, Vernetzungs- und Plattformfunktion des MPI.

Der MPI dient - im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel - auch als Instrument für die Finanzierung von industriepolitischen Vorhaben, um besonders wirksame Maßnahmen anzustoßen, zu beschleunigen, zu ergänzen oder in anderer Art und Weise zu unterstützen.

2. Förderziel und Rechtsgrundlage der Förderung

Zur Umsetzung des MPI 2022 – 2026 gewährt das Land Berlin projektbezogene Zuwendungen für Vorhaben, welche die digitale und die ökologische Transformation der Industrie sowie die Transformation der industriellen Arbeitswelt unterstützen. Es werden Projekte mit einem klaren Industriefokus gefördert, die den Zielen der MPI-Handlungsfelder „Innovation“, „Kompetenzen“, „Rahmenbedingungen“ oder „Kommunikation und Vernetzung“ entsprechen sowie sich an den definierten Handlungsschwerpunkten orientieren (vgl. MPI 2022 – 2026). Mit der Umsetzung von Projekten wird das übergeordnete Ziel verfolgt, Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der Industriestadt Berlin zu sichern und bestehende Potenziale zu heben und auszubauen.

Werden Projekte über thematische Fördercalls generiert (vgl. Pkt. 6.2), wird das Ziel der Förderung in dem Schwerpunktthema des jeweiligen Fördercalls weiter spezifiziert und eingegrenzt.

Maßgeblich für die Gewährung der Zuwendungen sind die Landeshaushaltsordnung (LHO) und deren Ausführungsvorschriften, insbesondere zu den §§ 23, 44 LHO, das Mindestlohngesetz für das Land Berlin (Landesmindestlohngesetz – LMiLoG Bln) und die Leistungsgewährungsverordnung (Verordnung über die Berücksichtigung der aktiven Förderung der Beschäftigung von Frauen und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Gewährung freiwilliger Leistungen aus Landesmitteln – LGV). Die maßgeblichen EU-beihilferechtlichen Grundlagen sind in der Anlage 1 aufgeführt und erläutert. Es gelten die zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils aktuellen Fassungen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen insbesondere nur für solche Vorhaben gewährt werden, die noch nicht begonnen worden sind und die ohne die beantragte Zuwendung nicht durchgeführt werden können. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen gem. AV Nr. 1 zu § 44 LHO sind zu beachten.

4. Art, Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form von Zuwendungen, die als Zuschuss in einer Projektförderung nach §§ 23, 44 LHO gewährt werden. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils aktuellen Fassung, vgl. Anlage 2.

Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung sind nicht spezifiziert, sondern richten sich nach dem jeweiligen Projektziel, Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln sowie ggf. nach den Anforderungen an eine EU-Beihilferechtskonformität.

Die Laufzeit eines Projektes entspricht dem Zeitraum, der zur Durchführung des Vorhabens erforderlich ist und soll in der Regel drei Jahre nicht überschreiten.

5. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen, wirtschaftsnahe Einrichtungen (wie Vereine, Verbände, Unternehmensnetzwerke), wissenschaftliche Einrichtungen, Transfereinrichtungen. Die Antragsteller müssen die Rechtsform einer juristischen Person aufweisen und ihren Sitz, mindestens jedoch eine organisatorisch eigenständige Betriebsstätte in Berlin haben.

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren (Projektvorschlag (1), Förderantrag(2)) beim Referat III C „Industrie und Innovation“ der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe unter Verwendung der bereitgestellten Formulare.

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Referat III C

Martin-Luther-Straße 105

10825 Berlin

Ansprechpartnerinnen für Rückfragen und weitere Auskünfte sind:

Frau Marina Fischer, E-Mail: marina.fischer@senweb.berlin.de

Frau Britta Teipel, E-Mail: britta.teipel@senweb.berlin.de

6.2. Einreichung von Projektvorschlägen im Rahmen von Fördercalls (1. Stufe)

Zur Bekanntmachung von Fördermöglichkeiten im Rahmen des MPI werden Fördercalls veröffentlicht, welche zur Einreichung von Projektvorschlägen aufrufen. Dabei werden thematisch fokussierte bzw. thematische Fördercalls abwechselnd mit den themenoffenen Fördercalls durchgeführt. Geplant ist die Durchführung von 1-2 Fördercalls jährlich, je nach Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Thematische Fördercalls

Mit Hilfe von thematischen Fördercalls soll eine Fokussierung auf bestimmte industriepolitisch besonders relevante Themen und Projekte ermöglicht werden. Die Themenschwerpunkte für die thematischen Fördercalls werden auf Grundlage des strategischen Rahmens des MPI 2022 – 2026 in enger Abstimmung mit dem Netzwerk Industriepolitik definiert. Durch die aktive Einbeziehung des Netzwerks Industriepolitik können aktuelle Bedarfe der Industrie berücksichtigt werden.

Themenoffene Fördercalls

Im Rahmen von themenoffenen Fördercalls können Projektvorschläge eingereicht werden, welche den Förderzielen gem. Pkt. 2 entsprechen.

Der Projektvorschlag in Form einer Projektskizze muss insbesondere folgende Angaben und Informationen enthalten:

- eine Zielsetzung
- einen Zeitrahmen
- einen groben Finanzrahmen
- eine Erläuterung des Beitrags des Projektes zur Umsetzung des jeweiligen Handlungsfeldes, der Zielstellung und der definierten Handlungsschwerpunkte
- eine Erläuterung des Beitrags des Projektes zur Unterstützung der digitalen und der ökologischen Transformation der Industrie sowie der Transformation der industriellen Arbeitswelt
- bei thematischen Fördercalls: Eine Erläuterung des Beitrags des Projektes zur Erreichung der definierten spezifischen Förderziele.

Zur Prüfung des Vorhabens können zusätzliche Informationen angefordert werden.

Bewertung von Projektvorschlägen

Die eingereichten Projektvorschläge werden danach geprüft, ob das grundsätzliche Landesinteresse an der Projektdurchführung besteht. Außerdem werden Projektvorschläge einer ersten EU-beihilferechtlichen Einschätzung unterzogen (vgl. Anlage 1). Die Bearbeitungsdauer der 1. Verfahrensstufe beträgt ca. 4-6 Wochen.

Liegen mehr Projektvorschläge vor, als Fördermittel verfügbar sind, wird nach der Förderwürdigkeit der Projekte entschieden. Maßgebend für die Auswahl sind vor allem: der Beitrag des Projektvorschlags zur Umsetzung des jeweiligen MPI-Handlungsfeldes und zur Unterstützung der definierten Transformationslinien der Industrie, die Plausibilität und die fachliche Qualität der Projektskizze, Effizienz der Projektumsetzung, die Höhe der notwendigen Ausgaben und die finanzielle Eigenbeteiligung des Antragstellers/ der Antragstellerin.

Im Ergebnis der Prüfung erhält der/die Antragsteller/in entweder

- eine Aufforderung, einen detaillierten Förderantrag (2. Stufe) einzureichen oder
- eine Ablehnung des Projektvorschlags.

Projektvorschläge, welche außerhalb von Fördercalls eingereicht werden, jedoch einen relevanten Beitrag zur Erreichung der MPI-Ziele leisten können, werden im Rahmen von Einzelfallprüfungen hinsichtlich ihrer Förderfähigkeit und Finanzierbarkeit bewertet und ggf. zur Antragstellung aufgefordert. Die im Rahmen von Fördercalls eingereichten Projektvorschläge haben bei der Prüfung und Bewertung Vorrang.

6.3. Der Förderantrag (2. Stufe)

Dem Förderantrag müssen insbesondere folgende Angaben und Informationen beigefügt werden:

- ein aussagefähiges Gesamtkonzept zur Maßnahme einschließlich einer ausführlichen Darstellung der Einzelmaßnahmen, deren Zielsetzung und Erfolgsindikatoren
- einen Finanzierungs- und Zeitplan
- eine Begründung des Antrags mit Blick auf das besondere Interesse des Landes Berlin im Rahmen der Umsetzung des MPI 2022 – 2026
- eine Erklärung zur Umsetzung der Maßnahmen zur Frauenförderung (gem. Frauenförderverordnung – FFV)
- ggf. ein aktueller Auszug aus dem Handels- bzw. Vereinsregister bzw. ein Nachweis der rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht

Für die Antragstellung sind vorgegebene Formulare zu nutzen. Zur Prüfung des Vorhabens können zusätzliche Informationen angefordert werden. Die Bearbeitungsdauer von Förderanträgen beträgt ca. 4 – 6 Wochen.

6.4. Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung von Zuwendungen und die im Einzelfall maßgeblichen Regelungen im Zuwendungsbescheid entscheidet die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel auf Basis der in diesem Merkblatt formulierten Fördergrundsätze.

7. Projektmonitoring

Zuwendungsempfänger/innen sind verpflichtet, im Rahmen des halbjährlichen MPI-Monitorings sowie ggf. anlassbezogen über die aktuellen Entwicklungen im Projekt und über die erzielten (Zwischen-)Ergebnisse zu berichten.

8. Geltungsdauer

Die in diesem Merkblatt formulierten Fördergrundsätze treten mit Beschluss des Masterplans Industriestadt Berlin 2022 – 2026 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2026.

Projekte können bis zum Ablauf der Geltungsdauer im Rahmen des vorgesehenen Antragsverfahrens beantragt und bewilligt werden. Die Projektlaufzeit kann über die Geltungsdauer dieser Fördergrundsätze hinausgehen.

Anlagen:

Anlage 1: Beihilferechtliche Hinweise und Rechtsgrundlagen

Anlage 2: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)